

BESCHLUSS-NR. 026/20

öffentlich

Antrag der Fraktion**Die Linke/SPD Zossen vom 25.02.2020, eingegangen bei der Stadt Zossen
am 28.02.2020: Beschlussantrag zum Wald-Parkplatz Horstfelde**

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	Bemerkungen
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	11.03.2020	Beratung und Empfehlung		
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	12.03.2020	Entscheidung		

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung



Beschlussantrag zum Wald-Parkplatz Horstfelde

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Alternativlösungen für den Bau des Parkplatzes in Horstfelde zu prüfen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für Horstfelde-Siedlung ein Konzept zum ruhenden Verkehr zu erarbeiten und die daraus abzuleitenden Vorschläge bis zum Beginn der Badesaison umzusetzen.

Begründung:

Die SVV hat am 18. September 2019 beschlossen, einen Parkplatz in einem Waldgebiet bei Horstfelde zu bauen. Dieser Beschluss kann jedoch nicht wie geplant umgehend realisiert werden. Die Kreisverwaltung hat mit einem Vorbescheid vom 14.10.2019 den Antrag der Stadt Zossen zum Bau des Parkplatzes negativ beschieden.

In der Begründung wird ausgeführt, dass dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Aus Sicht der Kreisverwaltung sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Verkehrsfläche nicht gegeben, da der Flächennutzungsplan der Stadt Zossen die entsprechende Fläche als Wald- bzw. Landwirtschaftsfläche darstellt. Insofern ist die geplante Parkplatzanlage genehmigungspflichtig und bedarf einer Baugenehmigung. Zudem liegt das betroffene Grundstück bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Eine Privilegierung als bauliche Erweiterung eines gewerblichen Betriebs kommt hier nicht in Betracht, da der räumliche Zusammenhang durch eine Distanz von mehr als 250 Metern zwischen Betriebsstätte/Wasserskianlage und geplanten Parkplatz unterbrochen ist. Bei der geplanten Schotterschicht, die in den Antragsunterlagen zum Vorbescheid nicht enthalten war, handelt es sich nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde um eine Versiegelung, die auszugleichen wäre. Neben den fehlenden planungsrechtlichen Voraussetzungen stehen dem Projekt auch öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen, da es den Vorgaben des Landschaftsplans der Stadt Zossen widerspricht.

Mit der Realisierung des Vorhabens wäre aus naturschutzfachlicher Sicht überdies eine vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbunden. Darüber hinaus würden Lebensstätten besonders geschützter Arten beeinträchtigt. Die Realisierung des Vorhabens würde auch dem Ziel des Walderhalts entgegenstehen. Die Fläche unterliegt trotz derzeitiger Fällung der Bäume nach wie vor der Waldeigenschaft. Weitergehende Maßnahmen zur Errichtung eines Parkplatzes stellen jedoch eine ungenehmigte Waldumwandlung dar. Gemäß dem Waldgesetz ist die Fläche sogar innerhalb von 36 Monaten wieder zu bewalden. Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nicht in Sicht.

Derzeit ist nicht absehbar, wann die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens durch einen B-Plan auf den Weg gebracht werden können.

Zum Punkt 1 des Beschlussantrages:

Bei der Prüfung der Alternativlösungen sollen auch weitere geeignete Grundstücke insbesondere nördlich der B246 einbezogen werden. Das stadt eigene Waldgrundstück in Horstfelde kann in diesem Zusammenhang als Tauschgrundstück (mit Wertausgleich) angeboten werden. Zudem ist der Bedarf an Parkplätzen nochmals kritisch zu prüfen und die Verantwortlichkeit der Stadt Zossen herauszuarbeiten. Für die Finanzierung (Prüfung der Förderfähigkeit) und Refinanzierung sind Vorschläge zu erarbeiten.

Zum Punkt 2 des Beschlussantrages:

Es muss davon ausgegangen werden, dass bis zum Beginn der Badesaison 2020 die Parkplatzsituation an der Wasserskianlage bzw. am See nicht verbessert sein wird.

Ohne weitere Maßnahmen wird das illegale, wilde Parken der Besucher der Wasserskianlage bzw. des Sees in den angrenzenden Waldflächen und in Horstfelde-Siedlung nicht zu verhindern sein.

Insofern sind Maßnahmen erforderlich, die das illegale, wilde Parken der Besucher unterbinden. Hier kann die Ausweisung eines Parkverbotes in Horstfelde-Siedlung eine geeignete Maßnahme sein. Insbesondere befürchten einige Anwohner von Horstfelde-Siedlung eine höhere Waldbrandgefahr durch das illegale, wilde Parken der Besucher und zum anderen werden dadurch auch Feuerwehrezufahrten und Einfahrten zugesperrt. Zum illegalen, wilden Parken im Wald ist eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erforderlich.



C. Preuß
Vorsitzender